



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilsbiburg**

**vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), erläßt die Stadt Vilsbiburg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt Vilsbiburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Einrichtungseinheit) Vilsbiburg, bestehend aus der

- Entwässerungsanlage Vilsbiburg mit den Ortsteilen Vilsbiburg, Seyboldsdorf-Süd, Geiselsdorf, Giersdorf, Hippenstall, Achldorf, Tannet, Gaindorf, Berg, Herrnfelden, Tattendorf, Kurzbach, Motting, Oberlanding, Unterlanding, Frauenhaarbach, Pirken, Oberenglberg, Frauensattling, Solling, Prading, Geratspoint, Mühlen, Frauenau, Lernbuch und Rombach
- Entwässerungsanlage Haarbach,
- Entwässerungsanlage Seyboldsdorf-Nord,

einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht,
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht eine zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahmen.  
Dies gilt nicht für Geschossflächenvergrößerungen, die nach der Satzung vom 22.12.1977 mit der zulässigen Geschossfläche veranlagt wurden, soweit die zulässige Geschossfläche nicht überschritten wird.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragsbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für
- die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossflächen,
  - im Falle des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.

Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 festgesetzten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Für die Berechnung des Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ist auf den zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Beitragssatz abzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,91 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche    | 7,09 € |

- (2) Bei Grundstücken, die in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.

#### **§ 6 a Beitragsabschlag**

Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur vorgeklärtes Abwasser ableiten dürfen, ermäßigt sich der Herstellungsbeitrag nach der beitragspflichtigen Geschossfläche auf ein Viertel. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Zu Grundstücken, die bebaut werden dürfen, werden die Grundstücksanschlüsse dann hergestellt, wenn der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße mit bereits bestehendem oder gleichzeitig zu errichtendem gemeindlichen Kanal bevorsteht, an den die Grundstücke nach Bebauung angeschlossen werden müssen.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Grundstücke, die nach der Satzung vom 22.12.1977 in der ab 01.04.1979 geltenden Fassung veranlagt wurden bzw. erfasst werden sollten.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung, bestehend aus der

- Entwässerungsanlage Vilsbiburg mit den Ortsteilen Vilsbiburg, Seyboldsdorf-Süd, Geiselsdorf, Giersdorf, Hippenstall, Achldorf, Tannet, Gaindorf, Berg, Herrnfelden, Tattendorf, Kurzbach, Motting, Oberlanding, Unterlanding, Frauenhaarbach, Pirken, Oberenglberg, Frauensattling, Solling, Prading, Geratspoint, Mühlen, Frauenau, Lernbuch und Rombach,
- Entwässerungsanlage Haarbach,
- Entwässerungsanlage Seyboldsdorf-Nord,

Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasserbeseitigungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Bei Grundstücken, die an die städtische Abwasserbeseitigungseinrichtung, nicht aber an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, gelten als Schmutzwassermenge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) pauschal 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und gemeldetem Einwohner zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf

dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Viehzahl ist vom Viehhalter nachzuweisen. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 10 a

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

Der Regelabflusswert 1,0 gilt insbesondere für Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Für Gründächer, festen Kiesbelag, Pflaster mit offenen Fugen, lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine und Rasengittersteine wird ein Abflusswert von 0,5 angesetzt.

- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit mindestens 2 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 25 m<sup>2</sup> Grundstückfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder nur unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,31 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## § 10 b

### Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung des Schmutzwassers im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren auf ein Viertel. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem

durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht.

## § 11

### Gebührenzuschläge

entfällt

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## § 13

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Übergangsregelungen

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 22.12.1977 in der ab 01.01.1978 geltenden Fassung mit Änderungen vom 23.01.1980, 11.01.1983 und 12.08.1985, vom 26.09.1988 in der ab 27.09.1988 geltenden Fassung, vom 13.08.1990 in der ab 14.08.1990 geltenden Fassung mit Änderungen vom 08.04.1992 und 11.11.1994, und vom 20.12.1995 in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung mit Änderungen vom 22.11.1996, 18.12.1997, 18.11.1998, 20.12.1999, 20.12.2001, 18.07.2002, 10.04.2003 und 02.10.2003 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Betrag als nach den Satzungen vom 22.12.1977 in der ab 01.01.1978 geltenden Fassung mit Änderungen vom 23.01.1980, 11.01.1983 und 12.08.1985, vom 26.09.1988 in der ab 27.09.1988 geltenden Fassung, vom 13.08.1990 in der ab 14.08.1990 geltenden Fassung mit Änderungen vom 08.04.1992 und 11.11.1994, und vom 20.12.1995 in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung mit Änderungen vom 22.11.1996, 18.12.1997, 18.11.1998, 20.12.1999, 20.12.2001, 18.07.2002, 10.04.2003 und 02.10.2003 ergibt, wird dieser nicht erhoben.



**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 13. Dezember 2017

Haider  
Erster Bürgermeister